

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

I.

Fleischversorgung.

(Entwicklung der Schlachtvieh-
und Fleischmärkte.)

Schon von jeher sahen die Verwaltungen der Städte und Märkte eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, alles vorzukehren, damit die Bewohner mit hinreichend preiswertem Fleisch versorgt werden. Mit der Durchführung dieser Aufgabe wurde das Handwerk der Fleischhauer betraut. So wurde z. B. den Fleischhauern von Neufelden im Jahre 1523 bei Strafindrohung vorgeschrieben: „Die Fleischhacker sollen den Markt Welden jederzeit mit der Notturst fleisch versehen vnd dasselb vmb ainen zymlichen phenning³⁾ geben, wie ime solches durch Richter vnd geschworne gesetzt wurdet, wo aber an fleisch mangell sein wurdet, oder das sy die sazung nit hielten, so oft sich das begibt, sollen sie allemaln nach Gelegenheit ihres vbertretens durch den Richter gestrafft werden.“⁴⁾ Die Aufgabe, welche hiemit den Fleischhauern gesetzt wurde, war eine zweifache: Die Sicherung der Zufuhr des zur Proviandierung der Bevölkerung notwendigen Fleisches und der Verkauf des Fleisches zu einem leidlichen Preis, dem Fleischsaße, der von der Obrigkeit jeweils festgesetzt wurde. In Wels bestand der Brauch, daß der Stadtrat am Anfang eines jeden Jahres bestimmte, welche Fleischhauer das kommende Jahr über Ochsen und welche Kühe schlachten durften. Im Jahre 1550 durften beispielsweise acht Fleischhauer Ochsen und nur zwei Fleischhauer Kühe schlachten. Am 10. Juni 1550 trug der Stadtrat von Wels den Ochsenfleischhauern, die sich wegen des Fleischsaßes widerspenstig zeigten, auf, daß sie, Gemeinde Stadt und Bürgerschaft der Notturst nach mit Fleisch versehen. Welcher das nit täte, dem solle dieses Jahr fernerhin keine Ochsen zu schlachten zugelassen werden.“⁵⁾

Die Fleischhauer mußten das nötige Schlachtvieh entweder im „Gay“, das heißt bei den Häusern der Bauern, einkaufen, oder sie deckten ihren Bedarf auf dem Wochenmarkt ein, auf welchen die Bauern ihr Vieh selbst brachten und feilboten; gewerbsmäßige Viehhändler können zu dieser Zeit in Oberösterreich noch nicht nachgewiesen werden.

In den Handwerksordnungen der Fleischhauer war der Gäuhandel geregelt. Es war bei Strafe verboten, daß ein Fleischhauer den anderen im Gay das Vieh auskaufte. In Mondsee z. B. mußten sich die Fleischhauer

³⁾ Die Währungseinheit war 1 Pfund Pfennige = 20 Schillinge oder 240 Pfennig. Ein Schilling daher gleich 12 Pfennig. Nebenbei kam die Guldenwährung auf: 1 fl. = 20 Groschen oder 60 kr. 1 Groschen = 3 kr. und 1 kr. = 4 Pfennig. (Wiesinger Ferd. Das Fleischhauerhandwerk in Wels. 1926.)

⁴⁾ Hasleder Karl. Geschichte des Marktes Neufelden. 1908.

⁵⁾ Stadtarchiv Wels. Ratsprotokoll vom Jahre 1550.